

Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten im Stadtgebiet Aachen gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW vom 21.9.2005¹

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 7.9.2005 diese Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Stadtbildqualität von Aachen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Bereiche innerhalb der historisch, kulturgeschichtlich und städtebaulich wertvollen Innenstadt sowie Kornelimünster, Frankenberger Viertel und Burtscheid. Zum Schutz des historisch gewachsenen Stadtbildes sowie der städtebaulich bedeutsamen Straßen werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum sowie den dem Straßenraum zugewandten Fassaden.

Die einzelnen räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus den Straßenlisten in Anlage 1. Sie sind darüber hinaus in den beiliegenden Anlagen 2-9 dargestellt, die Bestandteil der Satzung sind:

- | | | |
|------------|---------------------------------|--|
| • Anlage 2 | Geltungsbereich Teilbereich 3.1 | historische Kernstadt, |
| • Anlage 3 | Geltungsbereich Teilbereich 3.1 | Kornelimünster, |
| • Anlage 4 | Geltungsbereich Teilbereich 3.2 | Stadtgebiet einschließlich Grabenring, |
| • Anlage 5 | Geltungsbereich Teilbereich 3.2 | Frankenberger Viertel, |
| • Anlage 6 | Geltungsbereich Teilbereich 3.2 | Burtscheid, |
| • Anlage 7 | Geltungsbereich Teilbereich 3.3 | Stadtgebiet einschließlich Alleenring, |
| • Anlage 8 | Geltungsbereich Teilbereich 3.4 | Hauptausfallstraßen, |
| • Anlage 9 | Geltungsbereich Teilbereich 3.5 | Einkaufsbereich Adalbertstraße. |

¹ veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 1.10.2005

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen und, soweit es die Teilbereiche 3.1, 3.2 und 3.3 betrifft, auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 und 33 b, sowie Nr. 36 Bauordnung NRW) sowie für Warenautomaten.
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m²,
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.
- (4) Die erforderliche besondere Erlaubnis gem. § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG für Werbeanlagen bzw. Warenautomaten, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren engeren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 4 Begriffe

- (1) Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen
Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) Brüstung 1. Obergeschoss
Im Zweifelsfall entscheidet bei der Beurteilung der Lage der Brüstung des 1. Obergeschosses (z.B. bei Emporen oder Staffelgeschossen) das äußere Erscheinungsbild.

Wenn sich eine Brüstungshöhe nicht aus der Architektur ergibt, weil beispielsweise die Fenster im 1.OG bis zum Boden reichen, so ist als fiktive Brüstungshöhe die Höhe von 1,00 m über der Oberkante Fussboden im 1. OG anzunehmen.

Die in den einzelnen Abschnitten angegebenen maximalen Aufhängungshöhen bleiben unberührt.
- (3) Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben
Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Sie ist auf die zulässige Gesamtumrissfläche aller Werbeanlagen hinzuzurechnen. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.
- (4) Schriftzüge
Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben und Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 3 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind.
- (5) Einzelbuchstaben
Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 1 erläuternde Zeichnung).

- (6) Flachtransparente
Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgetragenen Schriftzeichen gleichzusetzen.
- (7) Spannplakate
Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.
- (8) Vor der Fassade stehende Werbeanlagen
Vor der Fassade stehende oder mit Abstand zu dieser montierte Werbeanlagen sowie selbständige bauliche Anlagen mit dem Ziel der Werbung sind einer unmittelbar auf die Fassade angebrachten Werbeanlage gleichzusetzen.
- (9) Kunsthandwerklich gestaltete Werbeanlagen
sind aus den Grundmaterialien Holz oder Metall individuell gefertigt.
- (10) Ausleger, Ausstecker oder winklige Werbeanlagen
sind senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen. Die Befestigungen dieser Werbeanlagen sind der Ausladung hinzuzurechnen.

Abschnitt 2 Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Sofern in Abschnitt 3 nichts anderes geregelt ist, gelten die Anforderungen der §§ 5-8 dieser Satzung im gesamten Geltungsbereich der Satzung.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:
- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild.
- (3) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen und Warenautomaten nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.
- (4) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (5) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Beleuchtung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).
- (2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich unterordnen.

§ 7 Sonstige Werbeanlagen

- (1) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlägen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen.

Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an der Stätte der Leistung ausnahmsweise zugelassen werden. Die Schrifthöhe darf dann 40 cm nicht überschreiten. Im Teilbereich 3.1 historische Kernstadt und Kornelimünster ist Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses grundsätzlich nicht zulässig.

Soweit die Summe der Flächen von Preisbezeichnungen 0,25 m² überschreitet, wird diese auf die zulässige Gesamtfläche nach Satz 1 angerechnet.

- (2) Das Versehen von Markisen, Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächern mit Schriftzügen aus Buchstaben und Warenzeichen, Sinnbildern oder Ähnlichem ist nur im Erdgeschoss, nicht jedoch in den Obergeschossen zulässig.

In den Teilbereichen 3.1 historische Kernstadt und Kornelimünster sowie 3.2 Stadtgebiet innerhalb Grabenring, Frankenberger Viertel und Burtscheid ist das Versehen mit werbenden Aussagen nur bis zu einer Schrifthöhe von 20 cm zulässig.

- (3) Fahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Es ist eine Fahne je angefangene 10,00 m Fassadenlänge zulässig. Fahnen als dauerhafte Werbeanlagen sind wie Ausleger zu beurteilen. Fahnen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.

- (4) Fahnenmasten sind im Geltungsbereich der Satzung nur vor öffentlichen Gebäuden zulässig, sofern in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt wird.

- (5) Die Bemalung von Brandwänden zu Werbezwecken mit Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder Ähnlichem ist ausnahmsweise zulässig. In Ausnahmefällen können diese Werbeanlagen auch ohne Bezug zur Stätte der Leistung zulässig sein.

- (6) Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 20,00 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

- (7) Die farbliche Fassung der Überdachungen von Tankstellen gilt nicht als Werbeanlage im Sinne dieser Satzung.

Stelen und Pylone sind in Zusammenhang mit Tankstellen zulässig, jedoch nur bis zu einer Höhe von 6,0 m. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig. Es ist eine Anlage je angefangene 20 m Straßenbegrenzungsfläche zulässig.

§ 8 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind in den Teilbereichen 3.1 und 3.2:

1. Farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder Ähnliches, soweit § 7 Abs. 1 nichts anderes bestimmt,
2. Zettel- und Plakatanschläge außer an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen,
3. großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) ab einer Größe von 20,00 m²,
4. Werbeanlagen als bewegliche Werbe- bzw. Wendeanlagen,
5. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.

Unzulässig sind in den Teilbereichen 3.3, 3.4 und 3.5:

1. Farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder durch Ähnliches, soweit § 7 Abs. 1 nichts anderes bestimmt,
2. Zettel- und Plakatanschläge außer an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen,
3. großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) ab einer Größe von 20,00 m².

Abschnitt 3 Anforderungen an Werbeanlagen in den einzelnen Teilbereichen

Teilbereich 3.1 historische Kernstadt und Kornelimünster

§ 9 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden und an der Stätte der Leistung zulässig, sofern in Abschnitt 4 nichts anderes bestimmt wird. Zulässig sind nur Werbeanlagen für das eigene Geschäft oder Produkte, die dort vertrieben werden.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäudewänden im Erdgeschoss und an der Brüstung im 1. Obergeschoss unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden. An vorhandenen Kragplatten im Erdgeschoss sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig.

Zulässig sind lediglich nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden. Flachtransparente in Form von aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellten Wannen sind nicht zulässig.

Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie als nicht selbstleuchtende Werbeanlagen-Kombinationen hergestellt werden. Sie sind auch ausnahmsweise im 1. Obergeschoss zulässig, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 4,50 m über der Verkehrsfläche.

Ausnahmsweise zulässig sind selbstleuchtende Werbeanlagen in Form von schlanken, nicht grell leuchtenden Einzelbuchstaben sowie nicht selbstleuchtende, jedoch hinterleuchtete Flächen mit schlanken, ausgeschnittenen Einzelbuchstaben.

- (3) Zur seitlichen Gebäudegrenze müssen Werbeanlagen einen Mindestabstand einhalten. Der Mindestabstand entspricht dem Pfeilermaß bis zur ersten Mauerwerksöffnung in der Fassade. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen können dieses Maß bis zur Hälfte unterschreiten, bei Eckgebäuden und verspringenden Gebäuden müssen sie das zweifache Pfeilermaß einhalten.
- (4) Warenautomaten sind im Bereich I „Historische Kernstadt und Kornelimünster“ unzulässig.

§ 10 Größe und Ausladungen

- (1) Für die Größe von Werbeanlagen gelten folgende Maßgaben:
 1. Kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge aus aufgemalten oder unmittelbar auf die Fassade aufgetragenen, nicht selbstleuchtenden Buchstaben dürfen eine Schrifthöhe von 60 cm nicht überschreiten. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.
 2. Sonstige Schriftzüge oder aufgemalte oder unmittelbar auf die Fassade aufgetragene, nicht selbstleuchtende Buchstaben dürfen eine (Schrift-) Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
 3. Flachtransparente in Form von Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen und Symbolen dürfen eine Ansichtsfläche von 1,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
 4. Kunsthandwerklich gestaltete, nicht selbstleuchtende, winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen, die sich in Material und Gestaltung am Baubestand orientieren, dürfen in der Summe der Ansichtsflächen 2,50 m² nicht überschreiten. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
 5. Bei sonstigen winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen darf die Summe der Ansichtsflächen 1,30 m² nicht überschreiten. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
- (2) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten.

Teilbereich 3.2 Stadtgebiet einschließlich Grabenring, Frankenberger Viertel und Burtscheid

§ 11 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden und an der Stätte der Leistung zulässig, sofern in Abschnitt 4 nichts anderes bestimmt wird. Zulässig sind nur Werbeanlagen für das eigene Geschäft oder Produkte, die dort vertrieben werden.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und an der Brüstung im 1. Obergeschoss unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden.

Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie die Höhe der Brüstung des 2. Obergeschosses nicht überschreiten.
- (3) Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, so sind Werbeanlagen an der Brüstung oberhalb des jeweiligen Geschosses der Stätte der Leistung unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank zulässig. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.
- (4) Zulässig sind in den Fällen von Abs. 3 lediglich nicht selbstleuchtende, flach auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge sowie winklig zur Gebäudefront anzubringende, nicht selbstleuchtende Werbeanlagen-Kombinationen. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.
- (5) Zur seitlichen Gebäudegrenze müssen Werbeanlagen einen Mindestabstand einhalten. Der Mindestabstand entspricht für flach auf die Fassade aufzubringende Werbeanlagen dem Pfeilermaß bis zur ersten Mauerwerksöffnung in der Fassade. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen können dieses Maß bis zur Hälfte unterschreiten, bei Eckgebäuden und verspringenden Gebäuden müssen sie das zweifache Pfeilermaß einhalten.

- (6) Warenautomaten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und nur dann, wenn dort die gleichen Waren üblicherweise während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hauptgewerblich verkauft werden. Sie sind an Bauteilen unzulässig, welche die horizontale oder vertikale Linienführung der Architektur prägen. Zur seitlichen Gebäudegrenze ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

§ 12 Größe und Ausladungen

- (1) Für die Größe von Werbeanlagen gelten folgende Maßgaben:
1. Kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge aus aufgemalten oder unmittelbar auf die Fassade aufgebrachten, nicht selbstleuchtenden Buchstaben oder aus schlanken, nicht grell leuchtenden Neonröhren dürfen eine Schrifthöhe von 60 cm nicht überschreiten, sonstige Schriftzüge dürfen eine Schrifthöhe von 40 cm nicht überschreiten. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.
 2. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 1,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
 3. Kunsthandwerklich gestaltete, nicht selbstleuchtende, winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen, die sich in Material und Gestaltung am Baubestand orientieren, dürfen in der Summe der Ansichtsflächen 2,50 m² nicht überschreiten. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
 4. Bei sonstigen winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen darf die Summe der Ansichtsflächen 1,30 m² nicht überschreiten. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
 5. Im Dahmengraben und Holzgraben dürfen Flachschilder und Transparente abweichend eine Ansichtsfläche von 3,00 m², in der Großkölnstraße und der Komphausbadstraße von 4,00 m² nicht überschreiten.
 6. Abweichend von den Regelungen des § 7 Abs. 3 sind in der Großkölnstraße und der Komphausbadstraße Fahnen als vorübergehende Werbeanlagen bis zu einer Länge von 6,00 m zulässig. Es ist jeweils eine Fahne auf angefangene 6,00 m Fassadenlänge zulässig. Die Fahnen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.
- (2) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. In der Großkölnstraße und dem Dahmengraben dürfen Werbeanlagen eine Ausladung von 0,80 Meter nicht überschreiten.

Teilbereich 3.3 Stadtgebiet einschließlich Alleenering

§ 13 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Gebäudefassade und an der Stätte der Leistung zulässig, sofern in Abschnitt 4 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und an der Brüstung im 1. Obergeschoss unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden.

Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie die Höhe der Brüstung des 2. Obergeschosses nicht überschreiten.

- (3) Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, so sind Werbeanlagen an der Brüstung oberhalb des jeweiligen Geschosses der Stätte der Leistung unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank zulässig. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.
- (4) Warenautomaten sind an Bauteilen unzulässig, welche die horizontale oder vertikale Linienführung der Architektur prägen. Zur seitlichen Gebäudegrenze ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

§ 14 Größe und Ausladungen

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen gelten folgende Maßgaben:
 1. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
 2. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
- (2) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,20 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten.

Teilbereich 3.4 Hauptausfallstraßen

§ 15 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, sofern in Abschnitt 4 nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und an der Brüstung im 1. Obergeschoss unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden.

Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie die Höhe der Brüstung des 2. Obergeschosses nicht überschreiten.

- (3) Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, so sind Werbeanlagen an der Brüstung oberhalb des jeweiligen Geschosses der Stätte der Leistung unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank zulässig. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.
- (4) Warenautomaten sind an Bauteilen unzulässig, welche die horizontale oder vertikale Linienführung der Architektur prägen. Zur seitlichen Gebäudegrenze ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

§ 16 Größe und Ausladungen

- (1) Für die Ausladungen von Werbeanlagen gelten folgende Maßgaben:
 1. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
 2. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 3,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.
- (2) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,20 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten.

Teilbereich 3.5 Einkaufsbereich Adalbertstraße

§ 17 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, sofern in Abschnitt 4 nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.
- (3) Warenautomaten sind an Bauteilen unzulässig, welche die horizontale oder vertikale Linienführung der Architektur prägen. Zur seitlichen Gebäudegrenze ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

§ 18 Größe und Ausladungen

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen gelten folgende Maßgaben:

Flachtransparente in Form von z.B. aus Kunststoff bzw. Plexiglas hergestellten Wannen oder Platten dürfen eine Höhe von 60 cm und eine Ansichtsfläche von 4,00 m² je Werbeanlage nicht überschreiten. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge eine solche Werbeanlage zulässig.

- (2) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,20 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. In der Adalbertstraße dürfen Werbeanlagen eine Ausladung von 0,80 Metern nicht überschreiten.

§ 19 Werbefahnen

Abweichend von den Regelungen des § 7 Abs. 3 sind im Teilbereich 3.5 Einkaufsbereich Adalbertstraße Fahnen als vorübergehende Werbeanlagen bis zu einer Größe von 6,00 m² zulässig. Es ist jeweils eine Fahne auf angefangene 6,00 m Fassadenlänge zulässig. Die Fahnen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.

Fahnen gelten als vorübergehende Werbeanlagen, wenn sie längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen eines Sonderverkaufes aufgehängt werden, längstens jedoch 90 Tage im Jahr.

Abschnitt 4 Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 20 Generelle Ausnahmevoraussetzungen

- (1) Ausnahmen können im Einzelfall im Teilbereich 3.5 Einkaufsbereich Adalbertstraße sowie in der Großkölnstraße, der Komphausbadstraße, dem Dahmengraben und dem Holzgraben gestattet werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Architektur der Gebäudefassade ein gestalterisch anspruchsvolles, innovatives Gesamtkonzept verfolgen. Sie sind insbesondere dann nicht mit der Zielsetzung dieser Satzung vereinbar, wenn sie die Architektur des Gebäudes oder das Straßenbild beeinträchtigen bzw. stören.
- (2) Flach auf die Fassade aufgebrachte, nicht selbstleuchtende Werbeanlagen vor Kopf- und Eckbauten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie der Architektur dieser Gebäude entsprechen. Zulässig ist jedoch nur eine Anlage je Gebäudeseite, nicht zulässig sind Wechselwerbeanlagen sowie Werbeanlagenkombinationen und Projektionen.
Diese Ausnahmeregel gilt nicht für Werbeanlagen in dem Teilbereich 3.1 historische Kernstadt und Kornelimünster.
- (3) Wenn die Stätten der Leistung nicht an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, sondern in rückwärtigen Grundstücksteilen, z.B. im Bereich von Passagen, können Werbeanlagen ausnahmsweise an der zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Gebäudeseite nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 21 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

(1) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:

1. Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum bzw. auf städtischen Grundstücken zum wechselnden Plakatanschlag auf Anschlagstellen wie Säulen oder Tafeln bis 12,0 m² je Ansichtsfläche oder mit automatisch wechselnden Werbetransparenten (sog. Mega-Star-Light oder City-Light-Board Werbeanlagen) bis zu einer Größe von 12 m² je Ansichtsfläche,
2. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen, automatischen Bedürfnisanstalten oder Stadtinformationsanlagen,
3. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 23 Aufhebung bestehender Vorschriften

Die Satzung zur Erhaltung und Pflege des Orts- und Straßenbildes der Stadt Aachen vom 27. Juni 1979 - Stadtbildsatzung – bleibt in vollem Umfang erhalten. Lediglich die Regelungen des § 7 (Außenwerbung und Warenautomaten) werden verdrängt.

§ 24 Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 25 Inkrafttreten

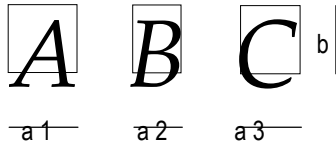
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Berechnung von Einzelbuchstaben (erläuternde Zeichnung zu § 4 Abs. 5):

Berechnung der Gesamtfläche:

$$\text{Gesamtfläche} = a_1 \times b + a_2 \times b + a_3 \times b$$



Straßenliste

Teilbereich 3.1 historische Kernstadt und Kornelimünster

Annastraße
Augustinerbach
Augustinergasse
Augustinerplatz
Büchel (Anfang bis Nr. 24 bzw. Nr. 27)
Domhof
Fischmarkt
Großkölnstraße (Anfang bis Nr. 12 bzw. Mostardstraße)
Hans-von-Reutlingen-Gasse
Hof
Hühnermarkt
Jakobstraße (Anfang bis Nr. 21/40)
Karlshof
Katschhof
Klappergasse
Klostergasse

Klosterplatz
Kockerellstraße
Körbergasse
Krämerstraße
Markt
Mostardstraße
Münsterplatz
Neupforte
Pontstraße (Anfang bis Nr. 55 bzw. Driescher Gässchen)
Rethelstraße
Rennbahn
Ritter-Chorus-Straße
Romaneygasse
Schmiedstraße
Spitzgässchen

Kornelimünster:

Abteigarten
Am Berg
Benediktusplatz
Dorffer Straße (Anfang bis Nr. 11 bzw. Schildchenweg)
Klauser Straße (Anfang bis Nr. 9 bzw. Nr. 18)
Korneliusmarkt
Korneliusstraße (Anfang bis Nr. 16 bzw. 23)
Napoleonsberg (Nr. 124 bis 192)
Promenade
Schildchenweg (Anfang bis Nr. 3 bzw. Nr. 6)

Für die folgenden Grundstücke gelten die Anforderungen dieser Satzung auch für die der Inde zugewandten Fassaden:
Abteigarten (Anfang bis Nr. 9)
Benediktusplatz (Nr. 8 bis Nr. 20)
Korneliusmarkt (Anfang bis Nr. 42)

Teilbereich 3.2 Stadtgebiet einschließlich Grabenring, Frankenberger Viertel und Burtscheid

Alexianergraben	Kármánstraße	Schlossstraße
An der Nikolauskirche	Kleinkölnstraße	Viktoriaallee
Annuntiatenbach	Kleinmarschierstraße	Viktoriastraße
Antoniusstraße	Komphausbadstraße	Zollernstraße
Bädersteig	Königstraße (Anfang bis	
Beginenstraße	Grabenring/	<u>Burtscheid:</u>
Bendelstraße	Karlsgraben/Templergaben)	Abteiplatz
Buchkremerstraße	Kurhausstraße	Abteistraße (Anfang bis Viehhofstraße)
Büchel (Nr. 29 bzw. Nr. 32 bis Ende)	Lindenplatz	Adlerberg
Dahmengraben	Löhergraben	Altdorfstraße
Driescher Gässchen	Marita-Loersch-Weg	Burtscheider Markt
Dr.-Vitus-Metz-Straße	Mefferdatisstraße	Dammstraße
Eilfschornsteinstraße	Michaelstraße	Gregorstraße
Elisabethstraße	Minoritenstraße	Hauptstraße (Anfang bis Nr. 10 bzw. 15)
Friedrich-Wilhelm-Platz	Nikolausstraße	Karlstreppe
Großkölnstraße (Nr. 14 bzw.	Paulusstraße	Kaltbachgässchen
15 bis Ende)	Peterstraße (Anfang bis Nr. 15 bzw.	Kapellenstraße (Anfang bis Nr. 42 bzw.
Hans-Stercken-Platz	46)	43)
Hartmannstraße	Prinzenhofstraße	Kleverstraße
Hermann-Heusch-Platz	Seilgraben	Klostertreppe
Hirschgraben	Templergaben	Malmedyer Straße (Anfang bis Nr. 10
Holzgraben	Trichtergasse	bzw. 17)
Jakobstraße (Nr. 25 bis 65 bzw.	Ursulinerstraße	Michaelsbergstraße
64 bis 120)	Venn	Michaelstreppe
Jesuitenstraße		Mühlradstraße
Johanniterstraße	<u>Frankenberger Viertel:</u>	St. Johann
Judengasse	Bismarckstraße (Anfang bis Nr. 176	Viehhofstraße (Anfang bis Nr. 29)
Kapuzinergraben	bzw. bis Oppenhoffallee)	
Karlsgraben	Oppenhoffallee	

Teilbereich 3.3 Stadtgebiet einschließlich Alleenring

Alexanderstraße	Kaiserplatz	Promenadenstraße (Nr. 15 bzw. Nr.
An der Schanz	Karmeliterstraße	32 bis Ende)
Bahnhofplatz	Lagerhausstraße	Reihstraße (Anfang bis Nr. 15 bzw.
Bahnhofstraße	Leydelstraße	Wespianstraße)
Borngasse	Lochnerstraße (Anfang bis	Römerstraße
Boxgraben	Junkerstraße)	Saarstraße
Couvenstraße	Lothringerstraße (Anfang bis	Sandkaulstraße
Dunantstraße	Wilhelmstraße)	Suermondplatz
Franzstraße	Ludwigsallee	Synagogenplatz
Hansemannplatz	Marienbongard	Theaterstraße
Harscampstraße (Nr. 16 bzw. 9 bis	Mauerstraße	Turmstraße
Ende)	Monheimsallee	Vaalser Straße (Anfang bis An der
Heinrichsallee	Peterskirchhof	Schanz bzw. Junkerstraße)
Henger Herjotts Fott	Peterstraße (Nr. 17/48 bis Ende)	Wilhelmstraße
Jakobstraße (von Löhergraben bzw. Nr.	Pontdriesch	Wirichsbongardstraße
122 bis Ende)	Pontstraße (Nr. 73 bzw. 96 bis Ende)	
Junkerstraße	Pontwall	

Teilbereich 3.4 Hauptausfallstraßen

Adalbertsteinweg (Anfang bis Nr. 286 bzw. 287)
Blücherplatz
Burtscheider Straße
Eupener Straße (Anfang bis Nr. 87 bzw. 112)
Europaplatz
Jülicher Straße (Anfang bis Nr. 109 bzw. 116)
Krefelder Straße (Anfang bis Nr. 90 bzw. 155)
Krugnofen

Kurbrunnenstraße
Lütticher Straße (Anfang bis Nr. 206 bzw. 159)
Roermonder Straße
(Anfang bis Nr. 122 bzw. 155)
Vaalser Straße
(Von An der Schanz bzw. Junkerstraße bis Nr. 256
bzw. 257)

Teilbereich 3.5 Einkaufsbereich Adalbertstraße

Adalbertstraße
Blondelstraße
Harscampstraße (Anfang bis Nr. 7 bzw. 14)
Promenadenstraße (Anfang bis Nr. 11 bzw.
Synagogenplatz)

Reihstraße (Nr. 17 bzw. Wespienstraße bis Ende)
Siederstraße
Stiftstraße
Wespienstraße (Anfang bis Suermondplatz)
Willy-Brandt-Platz

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 7.Sept.2005 beschlossen hat, wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude am Marschierort, 3. Etage, Zimmer 341, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 21.9.2005

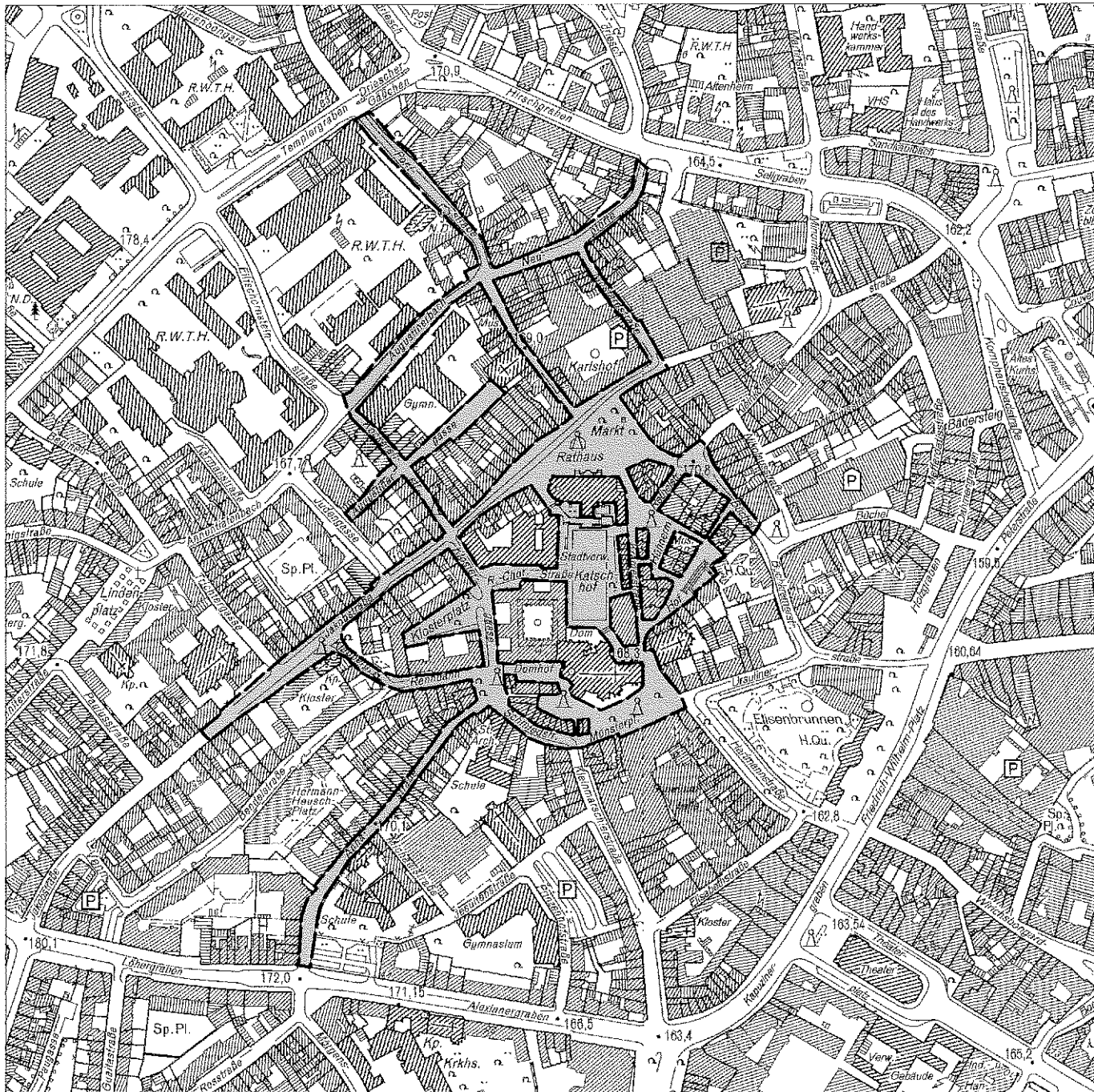
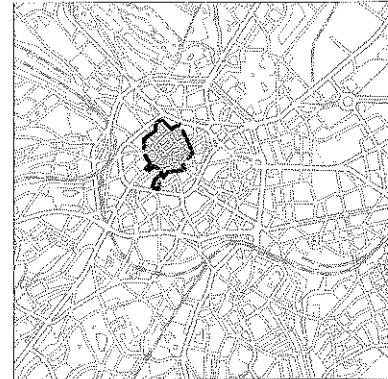
(Dr. Linden)
Oberbürgermeister

Anlage 2

Geltungsbereiche nach Abschnitt 3

Teilbereich 3.1

historische Kernstadt

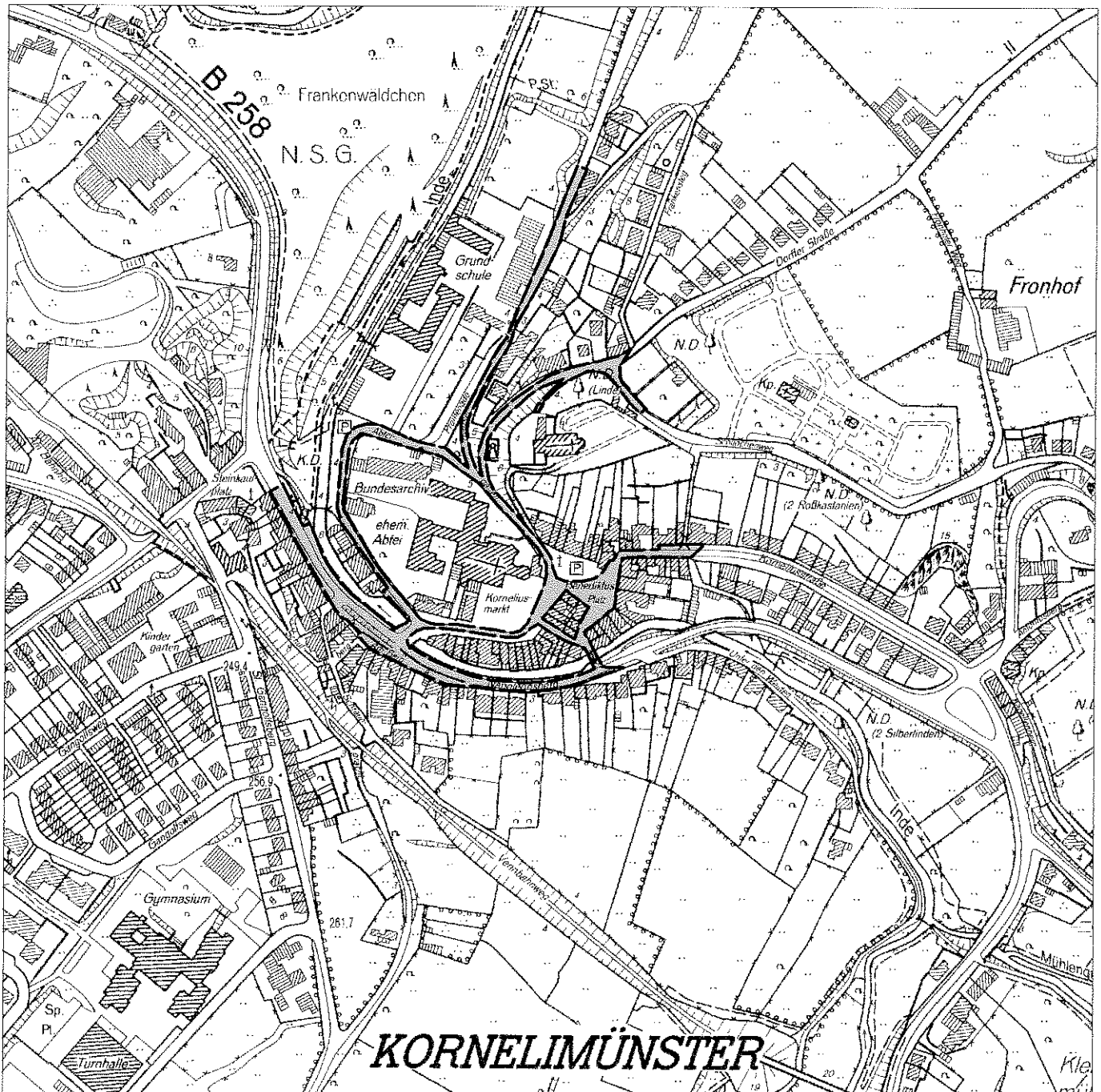
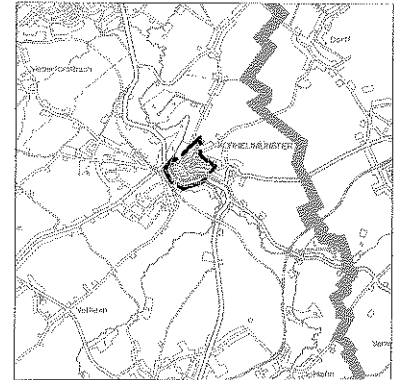


Anlage 3

Geltungsbereiche nach Abschnitt 3

Teilbereich 3.1

Kornelimünster

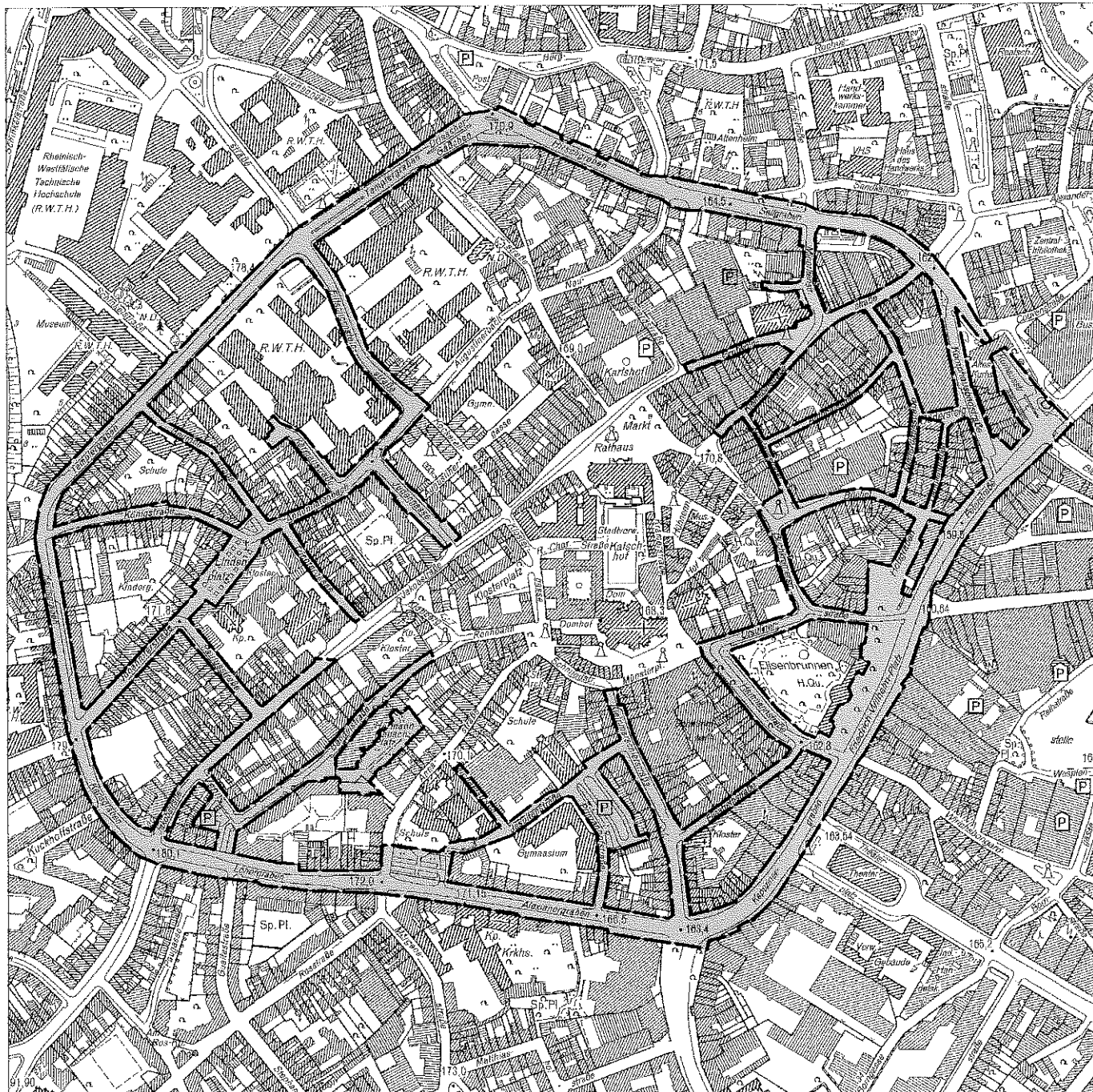
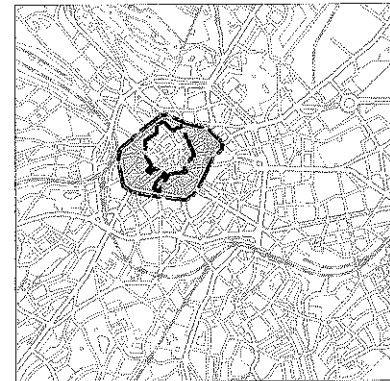


Anlage 4

Geltungsbereiche nach Abschnitt 3

Teilbereich 3.2

Stadtgebiet einschließlich Grabenring

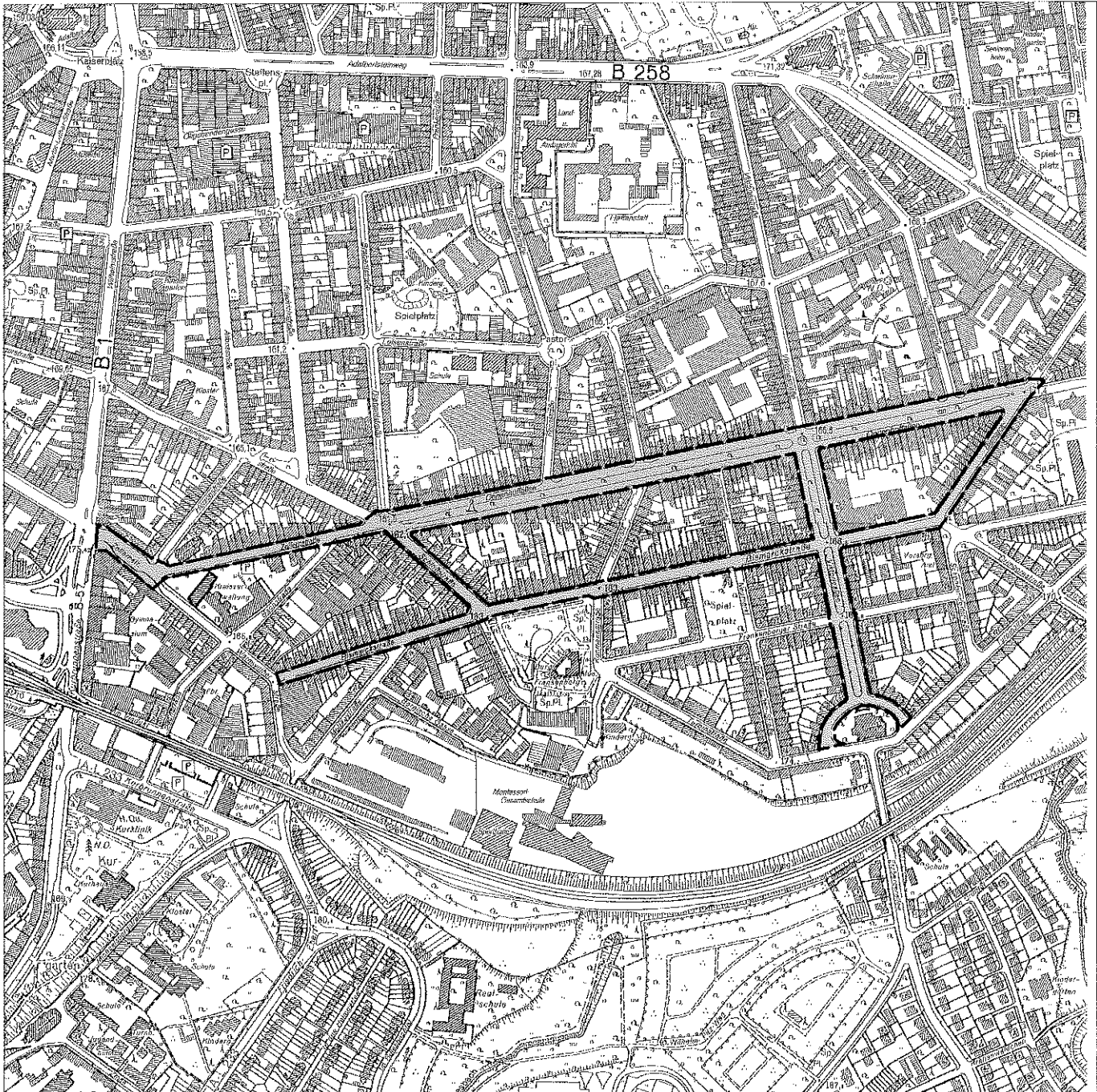
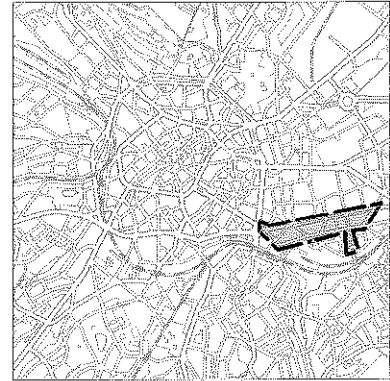


Anlage 5

Geltungsbereiche nach Abschnitt 3

Teilbereich 3.2

Frankenberger Viertel

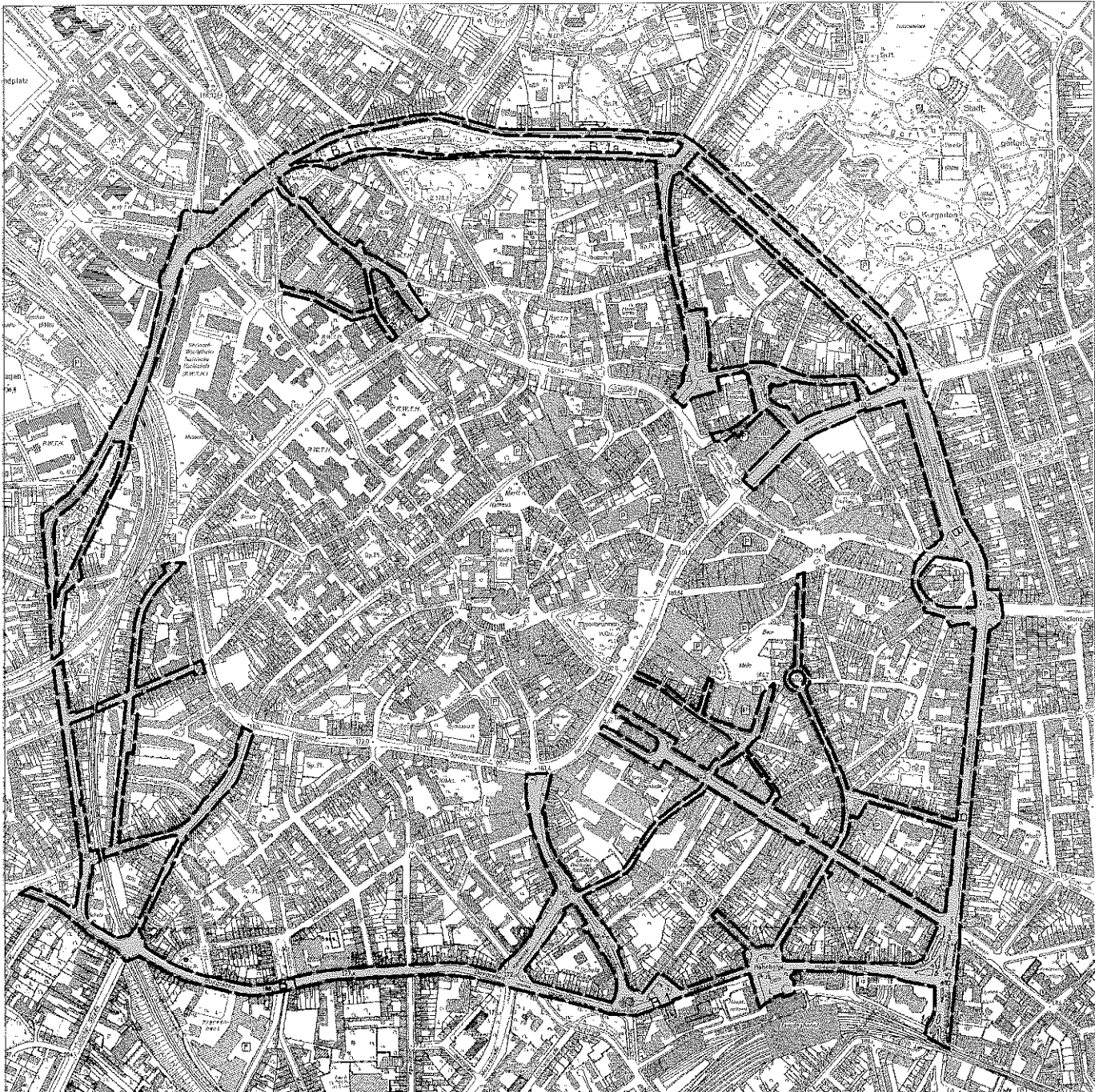
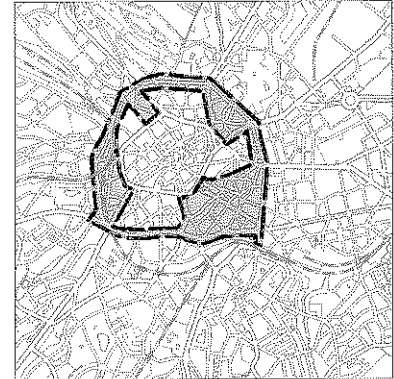


Anlage 7

Geltungsbereiche nach Abschnitt 3

Teilbereich 3.3

Stadtgebiet einschließlich
Alleenring



Anlage 8

Geltungsbereiche nach Abschnitt 3

Teilbereich 3.4

Hauptausfallstraßen

